



Der Oberbürgermeister

Amt für kommunalen Umweltschutz

31 Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg

Herr

**Rainer Klaucke
Kegelstr. 56 A**

47259 Duisburg



Ihr Zeichen

Auskunft erteilt

Telefon

Datum

Herr Krukliniski

02 03/2 83-27 97

07.04.2005

Bekanntmachung über Auslegung eines Planes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im folgenden gebe ich Ihnen die Bekanntmachung zur Auslegung des Planes zur Deichsanierung und Deichrückverlegung Mündelheimer Rheinbogen im Namen der Oberen Wasserbehörde zur Kenntnis.

Ihr Grundstück **7**, Flurstück **785**, ist von den Auswirkungen der Deichbaumaßnahme betroffen und deshalb informiere ich Sie auf diesem Wege über die Bekanntmachung zur Auslegung, die zeitgleich auch im Amtsblatt erscheinen wird.

Ich mache darauf aufmerksam, dass Sie Ihre Einwendungen nicht bei mir, sondern bei der Auslegungsstelle oder direkt bei der Oberen Wasserbehörde einbringen können, die Adressen finden Sie am Ende der Bekanntmachung.

Mit freundlichen Grüßen

S. Hoster
(Leiterin des Amtes für
kommunalen Umweltschutz)

Stadtkasse:
Sommerwall 77/79
Bankkonten:
Sparkasse Duisburg
BLZ 35050000
200200400
Commerzbank
BLZ 35040038
581390200
Deutsche Bank
BLZ 35070030
4696648
Deutsche Bundesbank
BLZ 35090000
35001700
Dresdner Bank
BLZ 35080070
205952600
KD Bank eG
BLZ 35060190
1011784018
Nationalbank
BLZ 36020030
540900
Postbank Essen
BLZ 36010043
8770437
SEB AG
BLZ 35010111
1010305100
Volksbank Rhein-Ruhr
BLZ 35060386
1213710107

Memelstraße 25-33
47049 Duisburg
Telefon (0203) 283-5909
Telefon (0203) 283-3017
Telefax (0203) 283-4643

Haltestellen des
öffentlichen Nahverkehrs:
Stadtbahn: Lutherplatz, Hauptbahnhof
Bus: Bismarckstraße

www.duisburger-umweltthemen.de
umweltamt@stadt-duisburg.de

Call Duisburg
Service-Telefon der Stadt
94000

Bekanntmachung über die Auslegung eines Planes

Die Planunterlagen der Stadt Duisburg für die Deichsanierung/-rückverlegung „Mündelheimer Rheinbogen“ zwischen Düsseldorf - Bockum und Duisburg – Ethingen, Rheinstrom-km 759,2 bis 768,5, rechtes Ufer

für die bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung eines Verfahrens nach

§ 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3246)

§ 152 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77)

§§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350 / FNA-Nr. 2129-20)

- jeweils in der zzt. gültigen Fassung -

beantragt wurde, wird gem. §§ 148, 152, 153 LWG i. V. mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) - in der zzt. gültigen Fassung

**in der Zeit vom 18.04.2005 bis zum 18.05.2005
einschließlich**

während der Dienststunden beim Bezirksamt Duisburg-Süd, Sittardsberger Allee 14,
47249 Duisburg

zu **jedermanns Einsichtnahme** ausgelegt werden.

Der Plan sieht die Sanierung und Rückverlegung des Mündelheimer Rheinbogens zwischen Düsseldorf - Bockum und Duisburg – EHINGEN, Rheinstrom-km 759,2 bis 768,5, rechtes Ufer inkl. der Durchführung der durch den Eingriff in die Landschaft erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen vor.

Einwendungen können schriftlich (in dreifacher Ausfertigung) oder mündlich zur Niederschrift spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist (bis zum 15.06.2005) bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf -Dezernat 54- an der Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens) erhoben werden. Das gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf

Vorkehrungen oder auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen; Gleiches gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf angemessene Entschädigung in Geld wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens auf die Rechte des jeweils Betroffenen.

Die Ansprüche sollten die Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das in den Planunterlagen dargestellte Unternehmen umfasst und regelt. Solche Inanspruchnahme kann zwischen Unternehmer und Grundstückseigentümer entweder nur vertraglich oder durch behördliche Entscheidung in einem gesonderten Enteignungsverfahren geregelt werden.

Den Termin zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen werde ich zu einem späteren Zeitpunkt festsetzen.

Ich weise darauf hin, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
2. verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind,
3. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders.

Die Bezirksregierung Düsseldorf

-Obere Wasserbehörde-

54.20.02-003/04

Im Auftrag

gez. Wenzel